

## Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000 Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) Z-1053/114/472-2023/249362

Dresden, 21. Dezember 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE) Drs.-Nr.: 7/15088

Thema: Ersatz- und Rückzahlungspflicht bei Unterhaltsvorschussleistungen in Sachsen 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

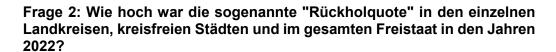
namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

## Frage 1: Wie viele Personen waren 2022 rückzahlungspflichtig? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.)

Die Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Art der Erhebung in der Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Geschäftsstatistik Mehrfachnennungen auftreten.

Im Unterhaltsvorschussrecht gibt es einen barunterhaltspflichtigen Elternteil, welcher grundsätzlich rückzahlungspflichtig ist. Die Unterhaltsvorschussstellen erfassen die Fälle jedoch nach dem antragstellenden Kind (vertreten durch den anderen Elternteil), nicht nach den rückzahlungspflichtigen Elternteilen. Somit können zu dieser Frage nur die Fälle angegeben werden, bei welchen die barunterhaltspflichtigen Elternteile rückzahlungspflichtig sind. Rückzahlungspflichtig sind die Fälle, bei denen die Ansprüche vollständig oder teilweise auf den Freistaat Sachsen übergegangen sind und keine Ausfallleistungen vorliegen. Dies bedeutet auch, dass wenn ein barunterhaltspflichtiger Elternteil zwei oder mehr Kinder hat, mehrere Fälle für einen rückzahlungspflichtigen Elternteil stehen



Die Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.





Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Albertstraße 10 01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

## Frage 3: In wie vielen Fällen wurde 2022 auf die Verfolgung von Rückzahlungsansprüchen verzichtet? (Bitte nach dem Freistaat insgesamt Kreisen und kreisfreien Städten sowie Jahren aufschlüsseln.)

Grundsätzlich soll im Unterhaltsvorschussrecht nicht auf die Verfolgung von Rückzahlungsansprüchen verzichtet werden. Jedoch gibt es nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) die Möglichkeit, Fälle zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen. Die unbefristete Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird. Nach Nummer 2.4 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 SäHO kann von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird. Gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 SäHO dürfen staatlichen Ansprüche darüber hinaus niedergeschlagen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht und kann jederzeit wieder aufgegriffen werden.

Der Erlass hingegen ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird und der Anspruch dadurch erlischt. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung der Ansprüche nicht in Betracht kommt.

Für die UVG Geschäftsstatistik des Bundes wird die Höhe der Ausgaben unter anderem für Erlass oder unbefristete Niederschlagung von allen Unterhaltsvorschussstellen erfragt. Dadurch kann nicht die Anzahl der Fälle, sondern lediglich die Höhe der Zahlungen mitgeteilt werden, welche den Schuldnern erlassen oder unbefristet niedergeschlagen werden. In der Statistik werden Erlass und unbefristete Niederschlagung in einem Tabellenwert zusammen gemeldet, sodass lediglich zum Erlass keine Daten vorliegen.

Die Höhe der Erlasse und unbefristeten Niederschlagungen nach Landkreisen und Kreisfreien Städten für das Jahr 2022 ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Köpping

**Anlagen** 

Anlage 1 zu Drs.-Nr.: 7/15088: Fälle mit Anspruchsübergang in 2022

Landkreis/	Fälle mit
Kreisfreie Stadt	Anspruchsübergang
Stadt Chemnitz	1.515
Stadt Dresden	8.135
Stadt Leipzig	11.662
LK Bautzen	5.223
LK Erzgebirgskreis	2.594
LK Görlitz	6.350
LK Leipzig	2.565
LK Meißen	2.639
LK Mittelsachsen	5.991
LK Nordsachsen	3.530
LK Sächs. Schweiz-	
Osterzgebirge	3.105
LK Vogtlandkreis	3.433
LK Zwickau	4.978

Anlage 2 zu Drs.-Nr.: 7/15088: Höhe der "Rückholquote" in den Landkreisen und Kreisfreien Städten in 2022

Landkreis/	
Kreisfreie Stadt	Rückgriffsquote
Stadt Chemnitz	19,81%
Stadt Dresden	15,14%
Stadt Leipzig	13,14%
LK Bautzen	21,92%
LK Erzgebirgskreis	22,78%
LK Görlitz	19,58%
LK Leipzig	17,71%
LK Meißen	18,83%
LK Mittelsachsen	21,15%
LK Nordsachsen	12,89%
LK Sächs. Schweiz-	
Osterzgebirge	16,34%
LK Vogtlandkreis	17,81%
LK Zwickau	30,50%
Gesamt	18,50%

Anlage 3 zu Drs.-Nr.: 7/15088 Höhe der Erlasse und unbefristeten Niederschlagungen für das Jahr 2022

Landkreis/	Höhe der Erlasse/ unbefristeten
Kreisfreie Stadt	Niederschlagungen
Stadt Chemnitz	11.412,97 €
Stadt Dresden	12.264,60 €
Stadt Leipzig	510.348,74 €
LK Bautzen	172.527,28 €
LK Erzgebirgskreis	103.673,16 €
LK Görlitz	124.244,45 €
LK Leipzig	19.071,68 €
LK Meißen	53.116,14 €
LK Mittelsachsen	193.091,26 €
LK Nordsachsen	491.499,63 €
LK Sächs. Schweiz-	
Osterzgebirge	44.761,80 €
LK Vogtlandkreis	117.542,77 €
LK Zwickau	417.798,30 €
Gesamt	2.271.352,79 €